

INFORMATIONSBLATT FÜR KREDITINSTITUTE ZUR BEWILLIGUNG DER VERRINGERUNG VON EIGENMITTELINSTRUMENTEN GEMÄß ARTIKEL 77 UND 78 DER VERORDNUNG (EU) 575/2013 (CRR)

Gemäß der Artikel 77 und 78 der CRR (VO (EU) 575/2013) in Verbindung mit den Artikeln 27 bis 32 der DelVO (EU) 2014/241/EU haben Kreditinstitute für eine Verringerung von Eigenmittelinstrumenten die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Für dieses Verfahren gilt grundsätzlich eine Frist von vier Monaten ab Einreichung des vollständigen Antrags.

Im Falle von Institutsgruppen gilt diese Bewilligungspflicht für jede Ebene, auf welcher die Aufsichtsanforderungen anzuwenden sind, das heißt sowohl auf konsolidierter als auch auf Einzelebene sowie gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Ebene (Artikel 11 in Verbindung mit Artikel 77f CRR).

Dieses Informationsblatt soll eine **Kurzübersicht** zu dem dafür vorgesehenen Verfahren geben:

1. Einbringung der vollständigen Unterlagen über die Incoming Plattform – beachten Sie, dass die **Frist** für das Verfahren erst **mit Einreichung sämtlicher Unterlagen** zu laufen beginnt.

Die beizubringenden Unterlagen sind:

- Antragsformular
- Datenblatt Eigenmittelverringerng (Exceldatei)
- einen Beschluss des zuständigen Organs zur jeweiligen Verringerungsmaßnahme *[hierzu keine Formvorlage]*
- Ablaufplan der Transaktionen *[hierzu keine Formvorlage]*

- Bei allfälliger Ersatzbeschaffung: Word Tabelle „Darstellung der Eigenmittelinstrumente“. In dieser Tabelle ist das neue Eigenmittelinstrument, welches als Ersatzbeschaffung verwendet wird, zu beschreiben.
 - Bei allfälliger Ersatzbeschaffung: Emissionsbedingungen und Factsheets der alten Kapitalinstrumente bzw. der neuen bei allfälliger Ersatzbeschaffung *[hierzu keine Formvorlage]*
 - Im Fall der allgemeinen vorherigen Erlaubnis: Bestätigung über das Vorhandensein institutsinterner Richtlinien und Verfahren, die sicherstellen, dass der für zukünftige Rückkäufe beantragte Betrag, insbesondere die jeweiligen Grenzen für CET1-/AT1-/T2-Instrumente, am Ende jeden Tages nicht überschritten werden *[hierzu keine Formvorlage]*.
2. Das Datenblatt Eigenmittelverringerung (Exceldatei) ist nach folgender Maßgabe zu befüllen:
- Die Blätter „zu verringerndes Instrument“, „Kapitalquoten Eigenmittel“ sowie „Kapitalquoten MREL“ sind bei jedem Antrag auszufüllen.
 - Das Blatt „Auswirkungen auf die GuV“ ist nur bei Verringerung mit Ersatzbeschaffung auszufüllen.
3. Bei einer Verlängerung der allgemeinen vorherigen Erlaubnis bestehen folgende Erleichterungen:
- Es ist in Punkt 3. des Antrags keine fundierte Darstellung der Gründe für die Verringerung erforderlich.
 - Es sind in Punkt 7. des Antrags keine Angaben zur Kapitalplanung erforderlich.
4. Die Berechnungen haben auf Einzel- und (teil)konsolidierter Basis zu erfolgen.
5. Bei Kreditinstitutsgruppen sind die Anträge nach Möglichkeit für alle Gruppenzugehörige gleichzeitig einzubringen.